



Siebzehnter Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission des Landes Bremen

Berichtszeitraum:

1. Januar 2024

bis 31. Dezember 2024

1. Einrichtung der Härtefallkommission

Gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen anzuordnen, dass abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Zuständig hierfür ist die oberste Landesbehörde.

Der Senat hat auf dieser Grundlage am 12. Dezember 2005 eine Verordnung zur Errichtung einer Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz beschlossen. Zugleich wurde beim Senator für Inneres und Sport eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Behandlung der Eingaben vorzubereiten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Da die Zahl der an die Härtefallkommission herangetragenen Fälle bisher vergleichsweise gering war, wurde 2012 geprüft, inwieweit durch eine Änderung der Verfahrensgrundsätze bei Vorliegen eines Härtefalles schon zu einem früheren Zeitpunkt durch eine Befassung der Härtefallkommission ein gesicherter Aufenthaltsstatus erreicht werden kann. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil eine zeitnahe Klärung des Aufenthaltsstatus in vielen Fällen den Integrationsprozess der Betroffenen und ihrer Familienmitglieder erleichtert. Als Ergebnis hat der Senat am 5. Juni 2012 eine Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz verabschiedet, mit der die Verordnung vom 12. Dezember 2005 abgelöst und mehrere neue Verfahrensregelungen eingeführt, die Zahl der Mitglieder von sieben auf zehn erhöht wurden. Gegenüber der zuvor geltenden Fassung wurden u.a. die Ausschlussgründe einer Härtefallbefassung modifiziert.

Im Jahr 2017 erfolgten redaktionelle Änderungen, die durch geänderte Bezeichnungen senatorischer Behörden und Ressortzuschnitte erforderlich wurden. Auch im September 2025, außerhalb des des Berichtszeitraumes, wurden weitere redaktionelle Änderungen in Anpassung an geänderte Ressortbezeichnungen vorgenommen.

2. Zusammensetzung der Härtefallkommission

Der Härtefallkommission gehörten 2024 folgende Mitglieder an:

Für den Senator für Inneres und Sport

Herr Schwöbel, Mitglied, stellvertretender Vorsitzender der Kommission
Frau Ivonne Wild, stellvertretendes Mitglied

Für die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration

Herr Dr. Hervé Kom-Koyou, Mitglied
Frau Regine Köber, stellvertretendes Mitglied

Für den Magistrat der Stadt Bremerhaven

Herr Thomas Herbrig, Mitglied
Herr Thomas Wittmann, stellvertretendes Mitglied

Für die Evangelische Kirche im Land Bremen

Frau Anja Vollendorf (bis Juni 2024)
Frau Nina Kleinsorge (ab Juni 2024)
Herr Philip Martel, stellvertretendes Mitglied

Für die Katholische Kirche im Land Bremen

Frau Nina Markovic, Mitglied
(*stellvertretendes Mitglied vakant*)

Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.

(*vakant*)
Frau Ulrike Nachtwey, stellvertretendes Mitglied

Für den Bremer Rat für Integration

Herr Lars Ackermann
Herr Nermin Sali, stellvertretendes Mitglied

Für den Förderverein Flüchtlingsrat Bremen e.V.

Herr Günter Werner, Mitglied (Vorsitzender der Kommission)
Frau Dominique Köstens, stellvertretendes Mitglied

Für die Islamischen Religionsgemeinschaften in Bremen (DITIB, Schura, VIKZ)

Herr Bassam El-Choura, Mitglied
Herr Nurtekin Tepe, stellvertretendes Mitglied

2. Über das Härtefallverfahren

2.1. Auftrag

Das Härtefallverfahren dient der Berücksichtigung von Härten, die durch die rechtmäßige Anwendung des Aufenthaltsgesetzes in Einzelfällen entstehen können, für die das Gesetz aber keine Lösung bereithält. Auftrag der Härtefallkommission ist nicht die rechtliche Überprüfung von Entscheidungen der Ausländerbehörden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit; es handelt sich um ein rein humanitär motiviertes Verfahren, das Ähnlichkeit mit „Gnadenakten“ hat. Dabei wird jeder Einzelfall als solcher gewürdigt.

Die Mitglieder der Härtefallkommission sollen durch die pluralistische Zusammensetzung die Vielfalt der Gesellschaft abbilden und verschiedene Sichtweisen in die Kommission einbringen. Sie sind in ihrer Tätigkeit in der Kommission weisungsfrei und in dieser Eigenschaft auch ehrenamtlich tätig.

2.2. Verfahren in der Härtefallkommission

Das Härtefallverfahren beginnt damit, dass ein Mitglied der Kommission eine Eingabe in einem Einzelfall an die Geschäftsstelle richtet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Befassung der Kommission mit einem Anliegen oder eine bestimmte Entscheidung – die Kommission wird nach dem Prinzip der Selbstbefassung tätig, d.h. sie berät nur solche Fälle, die auch ein Mitglied eingebracht hat. Wenden sich Betroffene direkt an die Geschäftsstelle, weist diese sie darauf hin, dass die Härtefallkommission ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird und verweist auf die Liste der Mitglieder und einschlägigen Formblätter auf der [Internetseite](#) der Kommission. Alternativ stellt sie auf Wunsch der oder des Betroffenen den Kontakt zu einem konkret benannten Mitglied her.

Nach Eingang der Eingabe prüft die Geschäftsstelle das Vorliegen von Ausschlussgründen für die Behandlung als Härtefall gemäß § 5 der Verordnung über die Härtefallkommission im Land Bremen sowie nach § 23a Absatz 1 Satz 3 AufenthG und weist die oder den Vorsitzenden gegebenenfalls auf das mögliche Vorliegen eines Ausschlussgrundes hin. Die oder der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen von Ausschlussgründen. Als Ausschlussgrund kommt insbesondere die im konkreten Fall bestehende Möglichkeit in Betracht, nach anderen Vorschriften des AufenthG einen Aufenthaltstitel zu erlangen, etwa nach den §§ 25a, 25b, 25 Abs. 5, 104c.

Die Geschäftsstelle teilt der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass im betreffenden Fall eine Härtefalleingabe vorliegt, holt die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bei ihr ein und bereitet diese für die Mitglieder der Härtefallkommission auf. Sie bittet den Senator für Inneres und Sport, die Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen anzuweisen.

Die Geschäftsstelle unterstützt den oder die Vorsitzende/n bei der Aufstellung der Tagesordnung.

Die Sitzungen der Härtefallkommission sind nicht öffentlich. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in offener Abstimmung. Die Regelung der Beschlussfähigkeit erfolgt in der Geschäftsordnung, welche sich die Kommission gibt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht über Informationen, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden.

2.3. Entscheidung der obersten Landesbehörde

Fasst die Kommission einen Beschluss zur Anerkennung eines Härtefalls, richtet sie ein Ersuchen an den Senator für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde zur Entscheidung gem. § 23 Abs. 1 AufenthG. Der Senator für Inneres und Sport unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung. Diese muss nicht begründet werden. Folgt Senator für Inneres und Sport einem Härtefallersuchen, weist er die zuständige Ausländerbehörde an, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 AufenthG zu erteilen. Diese kann unter Bedingungen ergehen. Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden.

3. Informationen über die Arbeit der Härtefallkommission, Öffentlichkeitsarbeit

Die Härtefallkommission verfügt über eine [Internetseite](#) beim Senator für Inneres und Sport, die allgemeine Informationen zur Arbeit der Kommission, zum Verfahren und zu den Ansprechpartnern enthält. Besteht dort die Möglichkeit, den für die Eingabe an die Kommissionsmitglieder zu verwendenden Vordruck sowie die Härtefallkommission betreffenden Rechtsgrundlagen herunter zu laden.

Um die Arbeit der Härtefallkommission und die Chancen einer Eingabe für Migrantinnen und Migranten als auch Institutionen bekannter zu machen, wird seit 2013 ein Flyer veröffentlicht, der einen Überblick über die Rahmenbedingungen einer Härtefalleingabe bietet und Kontaktdaten aller Mitglieder und der Geschäftsstelle enthält.

Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommission nehmen am regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen teil.

4. Statistik

Bei der Härtefallkommission sind im Jahr 2024 in insgesamt vier Sitzungen zehn Fälle (betreffend 12 Personen) als Eingaben eingebracht worden.

Hiervon wurden im Jahr 2024 fünf Verfahren (betreffend sieben Personen) aus fünf Herkunftsstaaten abgeschlossen:

In sämtlichen Verfahren 2024, in denen ein Ersuchen an den SIS gerichtet wurde, kam es zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.

In einem Fall (betreffend zwei Personen) kam es bereits nicht zu einem Ersuchen, da bereits auf anderer Grundlage Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden konnten und insofern ein Ausschlussgrund vorlag.

Im Übrigen wurden fünf Verfahren (betreffend fünf Personen) in das Jahr 2025 übertragen.

Herkunftsland	Personen	Ersuchen	Anordnung SI	Sonstiges
Türkei	5	2	2	3 x Übertrag in 2025
Ghana	1	1	1	
Uganda	1	1	1	
Albanien	2	/	/	AE-Erteilung auf anderer Grundlage
Irak	1	1	1	
Iran	1	/	/	Übertrag in 2025
Ägypten	1	/	/	Übertrag in 2025
Gesamt	12	5	5	

Bremen, den 03.11.2025

Gez.
Werner
Vorsitzender